

ethikkodex für wissenschaftliche ar- beiten und studien am mci – die unter- nehmerische hochschule®

Stand: 14.03.2023

1 vorwort

Das MCI definiert sich als Unternehmerische Hochschule über die Entwicklung von relevanten Innovationen mit und für Partner:innen aus Wissenschaft, Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Dieser anwendungsorientierte Kompetenzaufbau soll zur Lösung von menschlichen und gesellschaftlichen Problemen in der Praxis dienen, wissenschaftlich fundierte Aus- und Weiterbildungsangebote für nachhaltiges und sozial verantwortliches Handeln ermöglichen und über Know-how-Transfer zur Standortstärkung beitragen.

Das MCI ist sich dabei seiner gesellschaftlichen Verantwortung und der damit einhergehenden Vorbildwirkung bewusst. Aus diesem Grund haben wissenschaftliche Arbeiten und Studien (Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen oder anderweitige Studien bzw. entsprechende Publikationen in facheinschlägigen Fachzeitschriften) am MCI nicht nur gesetzlichen Vorschriften und selbst auferlegten Standards, sondern insbesondere auch ethischen Werten zu entsprechen. Vor diesem Hintergrund ist dieser Ethikkodex für wissenschaftliche Arbeiten und Studien am MCI ein Bekenntnis der Unternehmerischen Hochschule zu diesen Zielsetzungen und legt einen verbindlichen Handlungsrahmen fest. Er stellt eine Selbstverpflichtung im Hinblick auf die Rahmenbedingungen sowie die Planung und praktische Umsetzung von wissenschaftlichen Arbeiten dar. Ethische Herausforderungen der Studienvorhaben sollen identifiziert, reflektiert und evaluiert werden, um daraus zu lernen und fundierte, nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen.

Adressat:innen des Ethikkodex sind Studierende der unterschiedlichen Departments und ihre Betreuer:innen, aber auch die Hochschulleitung, Forschende, Lehrende, Sponsor:innen, Partner:innen und andere Förder:innen sowie Personen, die in sonstiger Weise an Studien beteiligt oder im wissenschaftlichen Prozess davon betroffen sind.

Der Ethikkodex für wissenschaftliche Arbeiten und Studien am MCI bildet auch die Arbeitsgrundlage der MCI Ethikkommission in ihrer Evaluierung von entsprechenden Ethik-Assessments.

2 rahmenbedingungen für wissenschaftliche ar- beiten

Die im Bundesverfassungs-Gesetz, im Staatsgrundgesetz, Fachhochschulgesetz und im Universitätsgesetz (2002) geschützte Freiheit von Forschung beschreibt die Grundlagen wissenschaftlicher Praxis. Zudem sind stets die gesetzlich gewährleistenden Grundrechte, insbesondere das Grundrecht auf Achtung der Menschenwürde, im gesamten Forschungsprozess zu beachten. An diesem Beziehungsverhältnis orientiert sich die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für wissenschaftliche Arbeiten und Studien am MCI. Sie legen

fest, ob und wie neue disziplinäre und interdisziplinäre Erkenntnisse erzielt werden können und wie in der wissenschaftlichen Praxis den Standards und forschungsethischen Prinzipien entsprochen werden kann.

3 gute wissenschaftliche praxis

„Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, im Rahmen der Aufgaben und Ziele der jeweiligen Einrichtung die rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und den aktuellen Erkenntnisstand des jeweiligen Faches einzuhalten“ (§ 51 Abs 2 Z 33 UG). Wissenschaftliche Redlichkeit (engl. Academic Integrity) und die Standards guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Grundsteine wissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind Voraussetzungen für die Reputation von Lehr- und Forschungseinrichtungen und die damit affilierten akademischen Mitarbeiter:innen, vor allem aber für das Vertrauen, das diesen von Seiten der Gesellschaft entgegengebracht wird. Zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet sind alle Mitglieder der Forschungsgemeinschaft, inkl. Student:innen, Betreuer:innen, involvierte Forscher:innen und Auftraggeber:innen.

In diesem Zusammenhang kommt das MCI seiner Verantwortung nach, indem es

- die Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis gewährleistet,
- die Infrastruktur für die Gewährleistung derselben zur Verfügung stellt,
- Vorwürfe von Fehlverhalten angemessen sanktioniert und
- eine transparente Kommunikation der zuständigen Gremien sicherstellt.

3.1 PRINZIPIEN DER WISSENSCHAFTLICHEN REDLICHKEIT

Abgeleitet vom *European Code of Conduct for Research Integrity* ergeben sich folgende Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis, welche von Studierenden, deren Betreuer:innen und anderen an Studien involvierten Mitarbeiter:innen am MCI erwartet werden:

- Die transparente und klare Dokumentation des methodischen Vorgehens und der Untersuchungsergebnisse der Arbeit, um eine Nachvollziehbarkeit der Untersuchung zu ermöglichen (Replizierbarkeit, Nachprüfbarkeit).
- Der transparente und klare Umgang mit und die korrekte Zitation von Ideen, Daten und Quellen, die von anderen stammen. Dies umfasst gegebenenfalls auch die klare Kennzeichnung von schon veröffentlichten Texten oder Textteilen des/der Studienautor:in (Vermeidung von Selbstplagiat).
- Die eindeutige und ehrliche Darstellung aller an einer Studie beteiligten Personen sowie die Kennzeichnung derer Beiträge. Dies betrifft auch die Zusammenarbeit zwischen Studierenden, Lehrenden und Betreuenden sowie die transparente Darstellung von etwaigen Förderbeiträgen.
- Das Offenlegen möglicher Interessenskonflikte sowie Transparenz in Bezug auf die Finanzierung von wissenschaftlichen Arbeiten und Reflexion der Interessen (inkl. ökonomischer), die mit der entsprechenden Arbeit verbunden sind.

3.2 WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

„Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn vorsätzlich, wissentlich oder grob fahrlässig gegen Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis [...] verstoßen wird.“ (OeAWI 2019, S. 12)

- **Vorsätzlich** heißt, dass ein Verstoß gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis für möglich gehalten und nicht weiter beachtet wird oder dieser bewusst und absichtlich geschieht.

- **Wissentlich** heißt, dass (mögliches) Fehlverhalten erkannt, aber nichts dagegen unternommen wird.
- **Grob fahrlässig** heißt, dass die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen wird, so dass wissenschaftliche Standards verletzt werden.

Folgende Verhaltensweisen – entsprechend der OeAWI (2019, S. 14) – sind als besonders gravierende Fehlverhalten anzusehen:

- **Fabrikation:** Z.B. das Erfinden von Studiendaten oder anderer Studienresultate.
- **Fälschung:** Z.B. das Fälschen oder Manipulieren von Studiendaten oder anderen Studienresultaten, inklusive das selektive Weglassen von Daten oder die einseitige Interpretation oder Auswahl und Zurückweisung von Daten, die nicht den gewünschten Studienergebnissen entsprechen.
- **Plagiiere:** Nach § 51 Abs 2 Z 31 UG liegt ein Plagiat „jedenfalls dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers.“
Dazu gehört auch das Verwenden (einschließlich des Publizierens) fremder Forschungsideen oder Forschungskonzepte, über die insbesondere in einem vertraulichen Zusammenhang (etwa im Rahmen eines Peer-Reviews oder eines anderen Begutachtungsverfahrens) Kenntnis erlangt wurde.
- **Unberechtigte (Mit)Autor:innenschaft:** Das Fabrizieren von (Mit)Autor:innen. Sind an einer wissenschaftlichen Arbeit bzw. Studie mehrere Personen beteiligt, so kann als Mitautor:in nur genannt werden, wer zur Konzeption der Studie (Experimente), zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder zur Formulierung des Manuskriptes selbst maßgeblich beigetragen und der Veröffentlichung zugestimmt hat. Sogenannte „Ehrenautor:innenschaften“ sind nicht zulässig. Nur ein tatsächlicher Beitrag zur Entstehung der betreffenden wissenschaftlichen Arbeit kann eine (Mit)Autor:innenschaft begründen.

Die Forderung nach Einhaltung von Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist eine grundlegende Pflicht, welcher sich niemand, der/die wissenschaftlich arbeitet, entziehen kann. Das MCI trägt Sorge dafür, dass alle MCI-Angehörigen diese Grundsätze und die damit verbundene Verantwortung kennen. In Fällen erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden geeignete Maßnahmen zu einer adäquaten Ahndung des Verstoßes ergriffen.

4 rechte, pflichten und konflikte im untersuchungsprozess

Im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind Studienteilnehmer:innen, Expert:innen sowie andere direkt und indirekt betroffene Personen im Hinblick auf ihre Rechte zu schützen. Diese Rechte umfassen insbesondere

- das Recht auf die **freie Entscheidung** in Bezug auf die Teilnahme an der wissenschaftlichen Untersuchung auf Basis umfassender Information,
- das Recht auf **Beteiligung und Mitbestimmung** sowie den
- **Schutz vor unmittelbaren und langfristigen negativen Folgen** durch die wissenschaftliche Untersuchung.

4.1 NUTZEN DER WISSENSCHAFTLICHEN ARBEIT UND INTERESSENSKONFLIKTE

Bei jeder wissenschaftlichen Arbeit muss eine Abwägung der eventuellen Risiken mit dem möglichen Nutzen vorgenommen werden. Dabei sind die unterschiedlichen Interessen und Erwartungen der Beteiligten und weiterer Anspruchsgruppen zu berücksichtigen. Interessenskonflikte sind transparent zu machen und es sind vorab Vereinbarungen zu treffen, wie mit nicht erfüllten/nicht erfüllbaren Erwartungen umgegangen wird. Ein Interessenskonflikt liegt vor, wenn ein:e Studienleiter:in bedingt durch persönliche Umstände, konfligierende und vom Prinzip einer reinen Wahrheitssuche abweichende Interessen bezüglich eines konkreten Studienvorhabens hegt.

4.2 MACHTVERHÄLTNISSE UND DIVERSITÄTSBEWUSSTSEIN

Bei der Reflexion der möglichen Folgen von wissenschaftlichen Arbeiten sind die gesellschaftlichen, politischen und institutionellen Verhältnisse zu beachten, in denen diese Arbeit stattfindet. Studienleiter:innen haben die Machtverhältnisse in diesen Kontexten und ihre eigene Positionierung in diesen Verhältnissen sowie etwaige Interessenskonflikte zwischen den beteiligten Personen(gruppen) zu reflektieren. Dabei ist insbesondere im Umgang mit marginalisierten Personengruppen darauf zu achten, dass diese durch die gegenständliche Arbeit nicht erneut exkludiert werden. Die gesellschaftliche Vielfalt ist durch eine intersektionale und diversitätsbewusste Perspektive abzubilden.

4.3 BELASTUNG UND RISIKO

Bei jeder wissenschaftlichen Arbeit ist sorgfältig abzuwiegen, welche Risiken und Belastungen für die unmittelbar und mittelbar involvierten Personengruppen (alle befragten/beobachteten Personen, einschließlich Expert:innen und Personengruppen, die durch die Ergebnisse betroffen sein können) durch die Untersuchung entstehen können, um diese so gering wie möglich zu halten. Dabei gilt es, einerseits mögliche (Re)Traumatisierungen zu vermeiden, gleichzeitig aber die Studienpartner:innen und Studienteilnehmer:innen als entscheidungsfähige Subjekte wahrzunehmen, welche (mit)entscheiden können und sollen, ob sie sich einem möglichen Risiko aussetzen wollen.

Besonders sensibel muss auch mit Personen in institutionellen Machtverhältnissen umgegangen werden, z.B. Personen in stationären Einrichtungen, Patient:innen usw. Hier ist insbesondere sicherzustellen, dass aus einer Nicht-Teilnahme keine negativen Konsequenzen für die betroffenen Personen erwachsen bzw. der Eindruck entsteht, dass durch eine Teilnahme eine Vergünstigung entstehen könnte.

Für potentiell belastende Situationen sind Vorkehrungen zu treffen, um gegebenenfalls Teilnehmer:innen Unterstützung zukommen zu lassen (Nachbesprechung, Vermittlung von Kontaktadressen, Verweis auf Beratungsstellen u.ä.).

4.4 PARTIZIPATION AM UNTERSUCHUNGSPROZESS

Studienteilnehmer:innen ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die Option zu eröffnen, am Untersuchungsprozess angemessen zu partizipieren. Die Art und das Ausmaß der Beteiligung muss entsprechend der körperlichen und intellektuellen Möglichkeiten und Kompetenzen der Teilnehmer:innen gestaltet werden. Hier ist zu reflektieren, inwieweit die Rahmenbedingungen einer gegebenen Untersuchung Partizipation zulassen und inwieweit die Beteiligung an Grenzen stößt. Die Auswahl der Studienteilnehmer:innen und die Gestaltung der wissenschaftlichen Arbeit hat im Rahmen der Möglichkeiten auch die Beteiligung von marginalisierten Gruppen zu ermöglichen, sodass gesellschaftliche Vielfalt abgebildet wird.

4.5 BETREUUNG & BEGUTACHTUNG

Für die Betreuung und Begutachtung von wissenschaftlichen Arbeiten gelten am MCI folgende Prinzipien:

- Mögliche Befangenheiten sind vor Übernahme der Begutachtung offen darzulegen. Potenzielle Gutachter:innen haben zu Beginn eines Verfahrens selbst die Möglichkeit, Befangenheiten, Interessenskonflikte oder Unvereinbarkeiten zu deklarieren und selbst zu beurteilen, ob diese einer fairen Begutachtung eines oder mehrerer Kandidat:innen entgegenstehen.
- Die Informationen, die während eines Betreuungs- und/oder Begutachtungsprozesses ausgetauscht werden, gelten als vertraulich.
- Bei der Begleitung von Projekt- und Abschlussarbeiten ist eine besondere Verantwortung im Hinblick auf die ethische Vertretbarkeit der studentischen Untersuchungstätigkeit seitens der Betreuenden zu übernehmen.

4.6 EINBINDUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Das MCI ist sich seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung als Lehr- und Forschungseinrichtung bewusst und dementsprechend gelten für alle wissenschaftlichen Arbeiten am MCI die folgenden Prinzipien:

- Grundsätzlich sollten nicht nur die Individuen, die an einer Studie teilnehmen, sondern auch die weiter gefassten Gruppen und Gemeinschaften, denen sie zugehörig sind, in die Erwägung der Gefahr möglicher Schädigungen einbezogen werden. Das gilt insbesondere für Personengruppen, die besonders verletzlich, besonders schutzbedürftig oder sozial benachteiligt sind.
- Da Ergebnisse von wissenschaftlichen Arbeiten vielfältige Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können, ist auch die breite Öffentlichkeit entsprechend zu adressieren. Dadurch soll auch die stärkere Einbettung von Wissenschaft und Forschung in die Gesellschaft unterstützt werden.
- Betreuende, Forschende, Lehrende aber auch Studierende am MCI sind sich ihrer Verantwortung bewusst, etwaigen Falschinformationen mit ihrer wissenschaftlichen Kompetenz entgegenzusteuern. Durch gezielten Einsatz von Wissenschaftskommunikation kann ein Beitrag geleistet werden, einen Bezug zwischen individuellen Lebenswelten und der Wissenschaft herzustellen.

5 studienmanagement und vertraulichkeit

Das Recht auf Datenschutz ist in unterschiedlichen nationalen und supranationalen Grundrechtquellen (wie etwa in Art 8 GRK, Art 16 AEUV, Art 8 EMRK oder § 1 DSGVO) sowie in der seit 25. Mai 2018 wirksamen DSGVO maßgeblich verankert und verwirklicht das Recht der/des Einzelnen auf Schutz der ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten. Im Kontext von wissenschaftlichen Arbeiten sind die Studienleiter:innen verpflichtet, den Studienteilnehmer:innen detaillierte Informationen darüber zu liefern, wie mit gesammelten personenbezogenen Daten umgegangen wird. Außerdem müssen Organisationen, die Daten verarbeiten, sicherstellen, dass diese ordnungsgemäß geschützt und, wenn nicht mehr benötigt, auch wieder gelöscht werden. Wenn also in wissenschaftlichen Arbeiten personenbezogene Daten verarbeitet werden, müssen Studienleiter:innen und alle ihre Partner:innen, Mitarbeiter:innen und Dienstleister:innen auf Verlangen nachweisen können, dass sowohl gesetzliche als auch ethische Anforderungen erfüllt wurden. Sämtliche Beteiligte sind jeweils verpflichtet, sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu halten.

5.1 WICHTIGE GRUNDLAGEN

Alle wissenschaftlichen Arbeiten, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, müssen Informationen zu den Datenschutzbestimmungen in ihrer Studienbeschreibung enthalten. In einer wissenschaftlichen Arbeit sind Informationen als personenbezogene Daten zu behandeln, wenn eine Aussicht auf eine

Identifizierung von Personen besteht. Da es schwierig ist, das Risiko einer Identifizierung mit absoluter Sicherheit einzuschätzen, muss mit größtmöglicher Sorgfalt vorgegangen werden. Es ist wahrscheinlicher, dass ein Vorhaben ein höheres ethisches Risiko birgt, wenn es Folgendes beinhaltet:

- Die Verarbeitung von „speziellen Kategorien“ personenbezogener Daten (früher als „sensible Daten“ bezeichnet);
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten in Bezug auf Minderjährige, schutzbedürftige Personen oder Personen, die nicht ihre Zustimmung zur Teilnahme an der Studie gegeben haben;
- Komplexe Verarbeitungsvorgänge und/oder die Verarbeitung personenbezogener Daten in großem Umfang und/oder die systematische Überwachung eines öffentlich zugänglichen Bereichs in großem Umfang;
- Datenverarbeitungstechniken, die invasiv sind und ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der Studienteilnehmer:innen darstellen, oder Techniken, die für Missbrauch anfällig sind;
- Die Erhebung von Daten außerhalb der EU oder Übermittlung von in der EU erhobenen personenbezogenen Daten an Unternehmen in Nicht-EU-Ländern.

Wenn eine wissenschaftliche Arbeit Daten mit höherem Risiko verarbeitet, muss eine detaillierte Analyse der ethischen Probleme, die durch die Projektmethodik aufgeworfen werden, geschehen. Diese hat insbesondere Folgendes zu umfassen:

- Eine Übersicht über alle geplanten Datenerfassungs- und -verarbeitungsvorgänge.
- Die Identifizierung und Analyse der ethischen Fragen, die diese aufwerfen.
- Eine Erklärung, wie diese Probleme in der Praxis abgemildert werden können.

5.2 INFORMIERTE EINWILLIGUNG

Die informierte Einwilligung (engl. Informed Consent) beschreibt die umfassende Aufklärung über das Studienvorhaben und etwaige damit verbundene Risiken und Belastungen. Bei Studienteilnehmer:innen muss diese Einwilligung in einer Art und Weise eingeholt werden, welche den Mindeststandards des Datenschutzes entspricht und mindestens Folgendes umfasst:

- Die Identität des/der Studienleiter:in bzw. der Personen, die für die Datenverarbeitung verantwortlich sind (und gegebenenfalls die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten).
- Den spezifischen Zweck der Verarbeitung, für die die personenbezogenen Daten verwendet werden.
- Die Rechte der Studienteilnehmer:innen, insbesondere das Recht, die Einwilligung zu widerrufen oder, wenn gewünscht, auf Daten zuzugreifen.
- Die Information darüber, ob und zu welchen Zwecken Daten an Dritte weitergegeben werden (Anm.: Wenn beabsichtigt ist, Daten für zukünftige Studien weiter zu verwenden oder verfügbar zu machen, empfiehlt es sich, die ausdrückliche Zustimmung zu dieser sekundären Verwendung der Daten einzuholen).
- Die Information darüber, wie lange die Daten aufbewahrt und wann sie gelöscht werden.

Wenn das Vorhaben potenzielle Risiken für die Rechte und Freiheiten der Teilnehmer:innen mit sich bringt, müssen diese auf die Risiken aufmerksam gemacht werden.

Die informierte Einwilligung muss auf Basis von adäquaten Informationen für die jeweilige Person stattfinden. Dies kann die Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache oder in der Muttersprache erfordern. Gegebenenfalls ist diese Einwilligung auch von gesetzlichen Vertreter:innen oder bei minderjährigen Personen durch die Erziehungsberechtigten einzuholen.

Datenerhebungen (z.B. verdeckte Erhebungen), die aus studienpraktischen Gründen auf eine informierte Einwilligung verzichten, müssen besonders sorgfältig begründet werden. Diese sind in Ausnahmefällen zulässig, wenn durch die informierte Einwilligung das Ziel der wissenschaftlichen Arbeit bzw. die studien-durchführende Person gefährdet wäre bzw. dies zum Schutz anderer Personen unerlässlich ist. Hier sollte nach Möglichkeit im Anschluss an die Studie eine Aufklärung durchgeführt werden (engl. Debriefing).

5.3 DATENERFASSUNG UND DATENSCHUTZ

Wenn personenbezogene Daten gesammelt werden, gelten sowohl ethische als auch rechtliche Verpflichtungen, um sicherzustellen, dass die Informationen der Teilnehmer:innen angemessen geschützt sind. Studienvorhaben haben daher Einzelheiten zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen zu enthalten, die zum Schutz der verarbeiteten beziehungsweise der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten angewandt werden. Solche Maßnahmen können die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten sowie Richtlinien und Verfahren zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Ausfallsicherheit von Verarbeitungssystemen umfassen.

Wenn beabsichtigt ist, gesammelte Daten zu anonymisieren, ist der Zeitpunkt des Anonymisierungsprozesses von größter Bedeutung. Es handelt sich nur dann um anonymisierte Daten, wenn die Anonymisierung zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Daten erfasst werden, sodass tatsächlich keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Wenn die Anonymisierung zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet, z.B. wenn personenbezogene Daten erst während der Transkription von Audioaufnahmen oder am Punkt der Einspeisung in eine Datenbank entfernt werden, gelten die initial erfassten Rohdaten als personenbezogen, und unterliegen damit den rechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz und der Löschung der Daten.

Data Protection by Design ist eine der besten Möglichkeiten, um die ethischen Bedenken auszuräumen, die sich in der Entwurfsphase einer Studie ergeben. Maßnahmen zur Erreichung von Data Protection by Design können Folgendes umfassen:

- Die Pseudonymisierung oder Anonymisierung personenbezogener Daten;
- Datenminimierung (nur erfassen was wirklich benötigt wird!);
- Kryptographie (z.B. Verschlüsselung und Hashing);
- Verwendung von datenschutzorientierten Dienstleister:innen und Speicherplattformen;
- Vereinbarungen, die es betroffenen Personen ermöglichen, ihre Grundrechte auszuüben (z.B. hinsichtlich des direkten Zugriffs auf personenbezogene Daten und der Zustimmung zu deren Verwendung oder Übertragung).

5.4 DATEN VON MINDERJÄHRIGEN PERSONEN

Auf EU-Ebene sind in Art 8 Abs 1 DSGVO besondere Schutzmaßnahmen für Personen, die das 16. Lebensjahr bzw. in Österreich das 14. Lebensjahr (§ 4 Abs 4 DSG) noch nicht vollendet haben, in Bezug auf „Dienste der Informationsgesellschaft“ vorgesehen. Diese beinhalten u.a., dass für eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten die Einwilligung oder Zustimmung (= Autorisierung) durch den/die Träger:in der elterlichen Verantwortung (in Österreich ist das der/die Obsorgeberechtigte) vorausgesetzt wird.

5.5 SEKUNDÄRNUTZUNG VON DATEN

Wenn personenbezogene Daten aus früheren Studien verwendet werden, benötigt es Angaben zur ersten Datenerfassung, Methodik und zum Verfahren der Einwilligung. Es muss außerdem bestätigt sein, dass die Berechtigung zur Verwendung der Daten besteht.

Bei der Verwendung von öffentlich verfügbaren Daten bedarf es Angaben zur Quelle und es muss sichergestellt sein, dass die Daten offen und öffentlich zugänglich sind und für Untersuchungszwecke verwendet werden dürfen. Es reicht nicht aus, dass auf die Daten zugegriffen werden kann. Sie müssen insoweit veröffentlicht worden sein, als dass die betroffenen Personen keine angemessenen Erwartungen an den Datenschutz haben. Es muss außerdem sichergestellt sein, dass die beabsichtigte Verwendung der Daten den veröffentlichten Bedingungen entspricht.

Wenn in einer Studie Daten aus sozialen Netzwerken verwendet werden und keine ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen zur Verwendung dieser Daten eingeholt wird/werden kann, muss beurteilt werden, ob diese Personen tatsächlich beabsichtigten, die entsprechenden Daten zu veröffentlichen (z.B. durch die Evaluierung der entsprechenden Datenschutzeinstellungen eines Posts bzw. der Zielgruppe, für die dieser Post verfügbar gemacht wurde).

Werden personenbezogene Daten ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen verarbeitet, muss erläutert werden, wie ein:e Studienleiter:in diese Daten erhält. Die Verwendung muss begründet sein und es muss sichergestellt sein, dass die Verarbeitung der Daten dem Studiengegenstand gerecht wird.

6 veröfentlichung von studienergebnissen

Als hochschulische Lehr- und Forschungseinrichtung will das MCI die aus wissenschaftlichen Arbeiten und Studien gewonnenen Erkenntnisse einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich machen, wie etwa durch die Veröffentlichung von Ergebnissen in wissenschaftlichen Publikationskanälen. Ausgenommen hiervon können Erkenntnisse sein, bei welchen monetäre, patentrechtliche oder andere Interessen Dritter berührt sein könnten (Firmenpartner etc.). Es ist dem MCI ein besonderes Anliegen, dass durch derartige Veröffentlichungen kein Schaden an der Öffentlichkeit (Misskommunikation, Irreführung etc.) entsteht, aber auch, dass den Studienautor:innen selbst keine Nachteile erwachsen.

6.1 OPEN ACCESS

Studienergebnisse sollen der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich gemacht werden, um den wissenschaftlichen Diskurs zu fördern und die Basis für weiterführende wissenschaftliche Untersuchungen zu schaffen. Im Sinne der [Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities](#) wird eine frei zugängliche Veröffentlichung (Open Access) bevorzugt. Die Entscheidung, ob eine Studie veröffentlicht wird, kann ausschließlich von den Studienleiter:innen bzw. deren Betreuer:innen selbst getroffen werden. Eine Einflussnahme durch Dritte (z.B. Auftraggeber:innen) auf die Studienergebnisse ist zu vermeiden.

6.2 KONSEQUENZ DER VERÖFFENTLICHUNG

Obwohl Studienautor:innen die Rezeption ihrer Ergebnisse nicht vorhersehen können, müssen Risiken der Veröffentlichung, z.B. fahrlässige bzw. missbräuchliche Verwendung der Studienergebnisse, kritisch reflektiert werden. Die Dual-Use-Problematik, d. h. die Möglichkeit Studienergebnisse sowohl zu nützlichen als auch schädlichen Zwecken zu verwenden, betrifft alle Fachbereiche am MCI. Die Folgen von wissenschaftlichen Arbeiten und deren Beherrschbarkeit müssen von den Studienleiter:innen deshalb von Anfang an berücksichtigt werden.

quellen

ALLEA – All European Academies (2017). The European code of conduct for research integrity. (Revised edition). <https://www.allea.org/wp-content/uploads/2017/05/ALLEA-European-Code-of-Conduct-for-Research-Integrity-2017.pdf>

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2020). Praxisleitfaden für Integrität und Ethik in der Wissenschaft. <http://go.apa.at/2oE1Z2DX>

Deutsche Forschungsgemeinschaft (2019). Guidelines for safeguarding good research practice. Code of conduct. https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp_en.pdf

Deutsche Forschungsgemeinschaft (2014). Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung. Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung. https://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/2014/dfg-leopoldina_forschungsrisiken_de_en.pdf

Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (2020). Forschungsethische Prinzipien und wissenschaftliche Standards für Forschung der Sozialen Arbeit. https://www.dgsa.de/fileadmin/Dokumente/Ueber_uns/Forschungsethikkodex_DGSA_abgestimmt.pdf

European Commission (2018). Ethics and data protection. https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/5_h2020_ethics_and_data_protection_0.pdf

Hochschule Reutlingen (2015). Hinweise und Regelungen zum Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken an der Hochschule Reutlingen. https://www.hhz.de/fileadmin/user_upload/Hermann_Hollerith_Zentrum/Forschung/Ethik_Kodex.pdf

Österreichische Agentur für Wissenschaftliche Integrität (2015). Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur Guten Wissenschaftlichen Praxis. https://oeawi.at/wp-content/uploads/2018/09/OeAWI_Brosch%C3%BCre_Web_2019.pdf

Universität für Bodenkultur Wien (n.d.). Ethik-Kodex der Universität für Bodenkultur. https://boku.ac.at/fileadmin/data/H99000/H99100/Ethik/120117_boku_Ethik_Kodex_Vorschlag_H870.pdf

Zehrer, A. (2009). Leitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis. MCI.